

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN
EZCAM Solutions GmbH**

Stand 12/2017

§ 1

Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern („Kunden“) abschließen. Sämtliche Leistungen einschließlich der Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden nur dann Anwendung, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- (3) Die Bestellung durch den Kunden – gleich auf welchem Kommunikationsweg – stellt ein verbindliches Vertragsangebot im Sinne von § 145 BGB dar, zu dessen Annahme wir innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei uns berechtigt sind. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Übersendung einer Auftragsbestätigung) durch Freigabe eines Downloads, durch Erweiterung von Lizenzen oder durch die Erbringung sonstiger Leistungen erklärt werden.
- (4) Beauftragt der Kunde uns auf elektronischem Wege, so werden wir den Zugang unverzüglich bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Dokumenten, auch in elektronischer Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 2

Registrierung für den Online-Kundenbereich

- (1) Einige unserer Leistungen können online über den Online-Kundenbereich beauftragt werden. Dies setzt eine Anmeldung des Kunden voraus. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Wir sind bereit, Teilnahmeanträge ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Die Registrierungsmöglichkeit steht nur Unternehmern im Sinne von § 14 zur Verfügung.
- (2) Der Kunde hat im Zulassungsantrag seine Unternehmensdaten, Rechnungsdaten und einen Ansprechpartner zu benennen. Die Annahme des Zulassungsantrags erfolgt durch Zulassungsbestätigung per E-Mail.
- (3) Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm mitgeteilten Angaben wahr und vollständig sind. Er ist verpflichtet, uns über alle künftigen Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Zugang zum Online-Kundenbereich ist individualisiert. Der Kunde ist verpflichtet, Nutzernamen und Passwort geheim zu halten und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Beim Verdacht des Missbrauchs durch einen Dritten sind wir berechtigt, den Zugang zu sperren oder den Benutzernamen und/oder das Passwort des Kunden zu ändern. Hierüber werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
- (5) Wir sind berechtigt, einem Kunden den Zugang zu sperren, falls ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde gegen diesen Vertrag verstoßen hat.

§ 3

Leistungen, Nutzungsumfang

- (1) Vertragsgegenstand können folgende Leistungen sein:
 - a) Überlassung von Software auf Datenträgern oder online
 - b) Einräumung von Lizenzen an Software
 - c) Pflege von Software

- (2) An der überlassenen Software erteilen wir dem Kunden ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht. Mit der Lizenzierung erhält der Kunde zur Freischaltung einen Kopierschutzstecker (USB-Dongle). Die Nutzung der Software ist nur bei Nutzung des USB-Dongles möglich und erlaubt. Bei Lieferung enthalten USB Dongles eine temporäre Lizenz die 21 Tage gültig ist, beginnend mit dem Auslieferungsdatum. Nach Eingang der Zahlung bei uns erhält der Kunde den endgültigen Lizenzschlüssel zur Nutzung der Software während der Vertragslaufzeit. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach Fristablauf des befristeten Lizenzschlüssels ein weiteres Arbeiten mit der Software nicht möglich.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die USB-Dongles, die auf den USB-Dongles zur Identifizierung aufgespielte Software oder den auf den USB-Dongles enthaltenen Lizenzschlüssel zu kopieren, zu emulieren oder auf sonstige Weise zu umgehen oder die Dongle-Abfrage durch die Software zu umgehen oder zu entfernen.
- (4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (5) Jeder Versuch, die in den Absätzen 3 und 4 genannten Identifizierungs- und Schutzmechanismen zu umgehen, beendet automatisch das Nutzungsrecht des Kunden an der jeweils vom Umgehungsversuch betroffenen Lizenz.
- (6) Änderungen der Software sowie eigene Fehlerkorrekturen durch den Kunden sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Programme notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die teilweise Übersetzung zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software unter den in § 69e UrhG angegebenen Beschränkungen.
- (7) Der Kunde darf nach § 69d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie erstellen. Die Kopie ist

als solche zu kennzeichnen. Kann der Kunde nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr auffindbar ist oder unbrauchbar wurde, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals. Die Anfertigung weiterer Kopien ist nicht zulässig.

- (8) Die in diesem Paragraph enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

§ 4

Verlust oder Beschädigung eines USB-Dongles

- (1) Der Austausch eines beschädigten USB-Dongles erfolgt nur gegen Rückgabe des beschädigten USB-Dongles und, sofern der defekt nicht bei Gefahrübergang vorlag, nur zu nachfolgenden Bedingungen möglich:
- a) innerhalb eines Jahres ab Abschluss des Lizenzvertrages gegen eine Gebühr von € 100,00;
 - b) nach Ablauf eines Jahres ab Abschluss des Lizenzvertrages und bei Nutzung der aktuell vertriebenen Softwareversion oder der direkt vorangegangenen Softwareversion gegen eine Gebühr von € 250,00;
 - c) nach Ablauf eines Jahres ab Abschluss des Lizenzvertrages und Nutzung einer Softwareversion, die mehr als eine Versionsnummer vor der aktuell vertriebenen Softwareversion liegt, ist ein isolierter Austausch des USB-Dongles nicht mehr möglich. In diesem Fall ist ein kostenpflichtiges Update notwendig. Die Kosten bestimmen sich nach § 5.
- (2) Im Falle eines Verlustes des USB-Dongles ist ein Neuerwerb der auf dem betroffenen Dongle registrierten Lizenzen erforderlich. Eine isolierte Nachlieferung des Dongles ist ausgeschlossen. Auf die in diesem Fall neu zu erwerbenden Lizenzen gewähren wir einen Nachlass auf die Preise gemäß § 5 Abs. 1 in Höhe von 25 %.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen

unserer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Zu vergüten sind neben der Arbeitszeit und den Materialkosten auch die Arbeitsstunden für die Arbeitsvorbereitung, die Wartezeit, Reisezeit, Fahrtkosten und Kosten für Übernachtung. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“. Versandkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

- (2) Die Zahlung für die Überlassung von Software oder die Einräumung von Lizenzen ist sofort mit Vertragsschluss fällig. Die Fälligkeit der Zahlungen für die Software-Pflege richtet sich nach dem Pflegevertrag. Die vollständige Zahlung ist Voraussetzung für die Übersendung des endgültigen Lizenzschlüssels. Auf § 3 Abs. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zustellen.
- (4) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6

Schutzrechtsverletzungen

- (1) Wir stellen unsere Kunden für das Inland auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von uns zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter zu informieren. Informiert uns der Kunde nicht unverzüglich, so erlischt dieser Freistellungsanspruch.
- (2) Im Fall von Schutzrechtsverletzungen sind wir berechtigt – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - a) Änderungen vorzunehmen, die unter Wahrung der Interesse des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder

- b) die für Nutzung durch den Kunden erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben.
- (3) Der Kunde übernimmt es als selbständige Verpflichtung, uns zu ermöglichen, während eines Zeitraums von vier Jahren nach Vertragsschluss die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages, insbesondere des Umfangs der Nutzung, am Einsatzort der Software zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei dieser Überprüfung nach Kräften zu unterstützen. Die Überprüfung erfolgt nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden. Die Ankündigung kann mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen erfolgen. Wir werden uns bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

§ 6

Sachmängelhaftung

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangabe in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hier zugetragenen Vereinbarungen.
- (2) Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten, ausgenommen bei Vorsatz.
- (3) Offensichtliche Sachmängel sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt des Downloadlinks und des temporären oder endgültigen Lizenzschlüssels in Textform anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen.
- (4) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Gegenstands. Die Lieferung kann auch so erfolgen, dass wir dem Kunden eine neuere Softwareversion zur Verfügung stellen, die mehr als alle vertraglich geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und die den Kunden hinsichtlich der Nutzung der Software gegenüber der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- (5) Solange der Kunde die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen

Vergütung hat, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

- (6) Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Mangelfeststellung und -beseitigung zu unterstützen und uns insbesondere Einsicht in sämtliche Unterlagen und Daten gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Mangels ergeben. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht im notwendigen Umfang nach, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht zu verweigern.
- (7) Wir haften nicht in Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- (8) Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen gemäß unserer Preisliste für den Pflegevertrag belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- (9) Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Kunden, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit nicht zuzumuten.

§ 7

Allgemeine Haftung

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung wir typischerweise rechnen mussten.

- (3) Für den Verlust und/oder die Veränderung von Daten und/oder Programmen haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es er Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene oder veränderte Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- (4) Die vorherstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen, die der anderen Vertragspartei anderweitig zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sonstigen als vertraulich gekennzeichneten Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden, geheim zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den Downloadlink für die Software geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter abzusichern.
- (2) Den eingeschalteten Hilfspersonen ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Die Informationen sind nur denjenigen Hilfspersonen zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf das Vertragsverhältnis benötigen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Vertragspartei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9

Schlussbedingungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser AGB.

- (2) Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (3) Erfüllungsort sämtlicher Leistungen ist unser Geschäftssitz. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird unser Geschäftssitz vereinbart.
- (4) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unserem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.